

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/1253/2022**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 08.12.2022

Amt: Kämmerei
 Aktenzeichen/Telefon: 20 32-11/1352
 Verfasser/-in: Frau Rahn

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts-, Digitalisierungs- und Europaausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:
Sozialer Wohnungsbau - Bewilligung eines Darlehens für den Neubau von 12 Wohneinheiten in Gießen, Aubach 36 - Änderung der Zinskonditionen - Antrag des Magistrats vom 08.12.2022

Antrag:
 Der Beschluss vom 07.04.2022 (Drucksache STV/0654/2022 vom 03.02.2022) wird dahingehend geändert, dass der Zinssatz anstatt 0,6 % lediglich 0,4 % p. a. ab Auszahlung betragen soll und die Bereitstellung zu Lasten des Haushalts 2022 (HAR) erfolgt:

120.000,00 €

zu folgenden Konditionen bewilligt:

Zinsen: 0,4 % p. a. ab Auszahlung, nach Ende der Belegungs- und Mietpreisbindung marktübliche Verzinsung
 Tilgung: 2,00 % p. a. zuzüglich ersparter Zinsen
 Bearbeitungsentgelt: 1,00 % (einmalig)
 Auszahlung: 100 % (nach Baufortschritt)
 Bereitstellung: Hj. 2022 = 120.000,00 € (HAR)
 Rückzahlung: vierteljährlich zum 15.03./15.06./15.09./15.12.

Verrechnung
 Kostenträger: 1682010100 Finanzwirtschaft allgemein
 Kostenstelle: 200202 Kreditwesen
 Sachkonto: 1601120 Bestand Wohnungsbaudarl. Revikon GmbH
 1601121 Zugang Wohnungsbaudarl. Revikon GmbH
 1601122 Abgang Wohnungsbaudarl. Revikon GmbH

Begründung:

Die Richtlinie des Landes Hessen zur sozialen Mietwohnraumförderung setzt eine Beteiligung der Kommune voraus. Die Revikon Gießen GmbH hat am 18.02.2020 einen Antrag auf Mietwohnungsbauförderung beim Land Hessen (WiBank) gestellt. Die Förderzusage wurde am 29.08.2022, der Darlehensvertrag zwischen der Revikon GmbH und der WiBank am 23.11.22. Die Förderzusage und Darlehensvertrag weisen einen Sollzinssatz i. H.v . 0,4 % p. a. aus. Laut Richtlinie des Landes Hessen zur sozialen Mietwohnraumförderung Nr. 2.2 Anlage II Nr. 4.5 erfolgt die Förderung durch die WiBank unter dem Vorbehalt, dass die Kommune sich an der Finanzierung beteiligt und die Konditionen der Beteiligung nicht ungünstiger gegenüber der Förderung der WiBank sind.

Der Nachweis der Beteiligung der Kommune an der Finanzierung muss vor Förderzusage, durch Vorlage eines entsprechenden Beschlusses, erbracht werden. Der Beschluss wurde am 07.04.22 gefasst und muss nun nachträglich dem Sollzinssatz laut Darlehensvertrag vom 19.09.22 angepasst werden.

Wir bitten um Zustimmung.

Wright (Bürgermeister)

Beschluss des Magistrats vom ____ . ____ . ____

Nr. der Niederschrift _____ TOP _____

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift